

SATZUNG

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1549 Tirschenreuth e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Tirschenreuth
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tirschenreuth eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Die „Schützengesellschaft 1549 Tirschenreuth e.V.“ mit Sitz in Tirschenreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch gemeinschaftliche Schießübungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12 eines jeden Jahres

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern (einschl. Ehrensützenmeisteramt)
- (2) Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist.
- (3) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet das Schützenmeisteramt nach Anhörung des Gesellschaftsausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.
- (4) Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und zu achten.
- (5) Mitglieder bzw. Schützenmeister die sich um die Schützengesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrensützenmeistern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses oder des 1. Schützenmeisters durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
- (6.1) Der freiwillige Austritt ist jederzeit gestattet. Er ist schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt anzuzeigen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist beim Austritt zu entrichten bzw. wird nicht erstattet.
- (6.2) Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann bzw. muss erfolgen
 - a) wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind
 - c) bei grober Verletzung der Sitte und Anstand sowie die Schädigung des Ansehens der Gesellschaft
 - d) bei Zuwiderhandlungen gegen Satzung und Schießordnung
 - e) bei Störung der gesellschaftlichen Ordnung und der Eintracht
 - f) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluss erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss des Schützenmeisteramtes nach gutachterlicher Beratung mit dem Ausschuss. Dem auszuschließenden Mitglied ist zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung (per Einschreiben) ab mit schriftlicher Begründung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin hat der Ausschluss suspendierende Wirkung. Gegen diesen Bescheid gibt es keine Berufung.

- (7) Mit Tod, Austritt oder Ausschluss erloschen alle Rechte, Ämter und Ansprüche gegen die Gesellschaft und das Gesellschaftsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und von den Einrichtungen der Gesellschaft im Rahmen des normalen Vereinsbetriebes Gebrauch zu machen. Ein über den normalen Vereinsbetrieb hinausgehender Gebrauch bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Schützenmeisteramtes.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich
- a) die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern
 - b) die Satzung und die Schießordnung zu beachten
 - c) die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, vor allem zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse der Gesellschaft gelegenen Empfehlungen zu folgen
 - d) zur gewissenhaften Verwaltung der übertragenen Funktionen
 - e) die Ehre und das Ansehen der Gesellschaft zu wahren
- (3) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und deren Pflichten.

§ 6

BEITRÄGE DER MITGLIEDER

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr beschließen. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Gesellschaftsaufwandes. Ehrenmitglieder und Ehrensützenmeister sind von der Beitragsleistung entbunden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spenden oder gespendete Gegenstände gehen vorbehaltlos in das Eigentum der Gesellschaft über.

§ 7

ORGAN DER GESELLSCHAFT; VEREINSLEITUNG

Zur Vertretung der Gesellschaft und zur Leitung ihrer Angelegenheiten sind berufen:

- 1) das Schützenmeisteramt
- 2) der Gesellschaftsausschuß
- 3) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- zu 1. (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, einem 3. Schützenmeister (Schriftführer), einem 4. Schützenmeister (Schatzmeister), einem Sport- und einem Jugendleiter.
- (2) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt.
- (3) Der Vorstand (§26 BGB) bedarf zu Rechtsgeschäften über **500,-- Euro** der Zustimmung des Schützenmeisteramtes; der Ausschuss soll hierzu gehört werden: zu 2. (13) Ziff. c des § 7 muss er gehört werden. Bei An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken ist ein wirksamer Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Vorstehende Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
- (4) Der 3. Schützenmeister hat die Funktion eines Schriftführers. Er hat über alle Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen und die anfallenden Schreiarbeiten zu erledigen. Protokolle sind vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen.
- (5) Der 4. Schützenmeister hat die Funktion eines Schatzmeisters. Er führt die Gesellschaftskasse, erhebt die Aufnahmegebühren, die jährlichen Beiträge, die Schießeinlagen und sonstigen Einzahlungen, und legt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres dem Schützenmeisteramt Rechnungsstellung vor. Er haftet persönlich für das Kassenvermögen. Alle Zahlungsanweisungen für die Gesellschaft sind vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen.
- (6) Der Sportleiter ist für den gesamten Schießbetrieb verantwortlich. Für die ordnungsgemäße Durchführung steht ihm der Gesellschaftsausschuss zur Verfügung.

- (7) Der Jugendleiter ist für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend zuständig und verantwortlich. Er vertritt die Belange der Schützenjugend gegenüber dem Schützenmeisteramt.
- (8) Die Schützenmeister werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Das Schützenmeisteramt übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich im Interesse der Gesellschaft entstandener tatsächlicher Persona.- und Sachaufwand wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag vergütet.
- (10) Das Schützenmeisteramt entscheidet in allen seinen Sitzungen, möglichst monatlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.
- (11) Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

- zu 2.
- (1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus dem 2. Schriftführer, dem 2. Schatzmeister, dem stellv. Sportleiter, dem stellv. Jugendleiter, dem 1. techn. Leiter, dem Zeugwart, dem Damenwart, dem Vergnügungswart und vier Beisitzern.
 - (2) Der 2. Schriftführer vertritt und unterstützt den 3. Schützenmeister.
 - (3) Der 2. Schatzmeister vertritt und unterstützt den 4. Schützenmeister in allen Kassenobliegenheiten.
 - (4) Der stellv. Sportleiter unterstützt und vertritt den Sportleiter bei allen Vorbereitungen und Durchführungen von schießsportlichen Übungen und Veranstaltungen.
 - (5) Der stellv. Jugendleiter unterstützt und vertritt den Jugendleiter bei der Wahrung der Interessen der Vereinsjugend. Er ist ebenso wie der Jugendleiter Ansprechpartner aller Jungschützen.
 - (6) Die beiden technischen Leiter unterstützen den Sportleiter in der technischen Leitung des Schießbetriebes.
 - (7) Der Zeugwart ist für die Pflege und Verwaltung des Gesellschaftsinventars und der Schießrequisiten verantwortlich. Außerdem hat er zusammen mit dem Schatzmeister das Inventarverzeichnis zu führen.
 - (8) Der Damenwart vertritt die Interessen der weiblichen Schützen gegenüber dem Schützenmeisteramt.

- (9) Der Vergnügungswart organisiert das gesellschaftliche Leben des Vereins. Er sorgt für den reibungslosen Ablauf von Festen der Gesellschaft.
 - (10) Die Beisitzer haben das Schützenmeisteramt bei allen Angelegenheiten tatkräftig zu unterstützen.
 - (11) Der Gesellschaftsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch Handzeichen gewählt.
 - (12) Der Gesellschaftsausschuss tritt unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters, möglichst vierteljährlich, auf Einladung zusammen.
 - (13) Der Gesellschaftsausschuss muss gehört werden
 - a) bei der Aufnahme von Mitgliedern
 - b) beim Ausschluss von Mitgliedern
 - c) beim An- und Verkauf von Grundstücken oder dinglicher Belastung von Grundstücken der Gesellschaft.
 - (14) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder schriftlich oder durch Bekanntgabe in „Der neue Tag“ (Ausgabe Stiffland) geladen wurden und wenigstens sechs Ausschussmitglieder und zwei Schützenmeister anwesend sind.
 - (15) Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigt sind neben den Ausschussmitgliedern auch die Mitglieder des Schützenmeisteramtes.
 - (16) Über den Verlauf der Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- zu 3. (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) sämtlicher Gesellschaftsmitglieder tritt einmal im Jahr, spätestens im Monat März, Zusammen. Sie wird vom 1. oder 2. Schützenmeister durch persönliche Einladung und/oder öffentliche Einladung in „Der neue Tag“ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Diese Einladung hat mindestens vierzehn Tag vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Schützenmeister, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes oder der 1. Schützenmeister ist verhindert.
 - (3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Hauptpunkte:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) des 1. Schützenmeisters
 - b) des Schatzmeisters
 - c) des Rechnungsprüfers

- d) des Sportleiters
- e) des Jugendleiters

2. Prüfung der Berichte und Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.
 3. Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung des Jahresbeitrages.
 4. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Wünsche und Anträge.
 5. Erledigung eingereicherter Beschwerden und Berufungen gegen Beschlüsse des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses. Entscheidungen über Einsprüche gegen Mitgliederausschlüsse.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenschiützenmeistern und Ehrungen.
 7. Beschlussfassung über den An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken.
 8. Satzungsänderungen
 9. Nur nach Ablauf der Wahlperiode (2 Jahre):
 - Neuwahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens acht Tage vorher schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden oder, die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder (Ehrenschiützenmeister), die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wahlfähig sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder über 18 Jahren.
- (6) $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- a) bei Satzungsänderungen
 - b) bei An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken der Gesellschaft
 - c) bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenschiützenmeistern
 - d) bei Auflösung der Gesellschaft

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses
 2. auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe der Gründe und des Zweckes
- (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Schützenmeister und Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Gesellschaftsakten zu nehmen ist.

§ 8

Schützenjugend

- (1) Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie wechseln mit dem Ende des Kalenderjahres in die Schützenklasse, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt davon bleibt die Altersgrenze für Beitragsfestsetzung und der Sportbestimmungen.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine eigene Schützenordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung, deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss stellen ihr auf Antrag Mittel zur Verfügung, über die in Eigenverantwortung frei verfügen kann.
- (4) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung, deren Sinn und Zweck verstoßen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.
- (5) Der Jugendsprecher hat in allen Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

§ 9

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Gesellschaft“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das Schützenmeisteramt mit dem Gesellschaftsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft schriftlich gefordert wurden
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei (§ 73 BGB) beträgt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Gemeindebehörde (Stadt Tirschenreuth), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Insoweit in dieser Satzung besondere Angelegenheiten der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ???. März 2017 in Tirschenreuth genehmigt und beschlossen

Das Schützenmeisteramt

gez. Harald Thiermann

1. Schützenmeister

gez. Robert Meißner

2. Schützenmeister

gez. Johannes Bartl

3. Schützenmeister
(Schriftführer)

gez. Beate Thiermann

4. Schützenmeister
(Schatzmeister)

gez. Hans-Jürgen Glettner

1. Sportleiter

gez. Heiko Eibl

1. Jugendleiter